

---

**TOP 21:**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes****- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 643/20

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Hessen schlägt vor, einen neuen § 10b in das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) einzufügen. Ziel ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, womit den Ländern erlaubt werden soll, landesweite sogenannte Drug-Checking-Projekte (Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln) als Gesundheitsmaßnahme auch in Deutschland durchzuführen. Die Regelung lehne sich an das gesetzliche Konzept an, auf dessen Grundlage die Länder nach § 10a BtMG die rechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von sogenannten Drogenkonsumräumen schaffen können.

In den Projekten können chemische Analysen und Bewertungen von unbekanntem Substanzen durchgeführt werden. Konsumierende, aber auch Dritte können über den Inhalt und die spezifischen Gefahren von auf dem Markt befindlichen Stoffen informiert werden, um die Gesundheitsrisiken des Konsums zu minimieren. Gleichzeitig ist über das Angebot von Drug-Checking eine Kontaktaufnahme der Drogenhilfe zu Konsumierenden von Betäubungsmitteln möglich, die typischerweise von den Hilfs- und Beratungsangeboten der Drogenhilfe nicht erreicht werden.

Drug-Checking Projekte scheiterten bislang an den Regelungen des Betäubungsmittelrechts. Das Betäubungsmittelgesetz stelle in Deutschland jeglichen Verkehr mit Betäubungsmitteln unter Erlaubnisvorbehalt, so dass auch der mit der Substanzanalyse einhergehende Umgang mit den Stoffen erlaubnispflichtig sei.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Demgegenüber empfiehlt der **Rechtsausschuss**, den Gesetzentwurf nicht einzubringen (vgl. BR-Drucksache 643/1/20).